

- b) der Nachkomme
- c) der Vorfahre
- Schwiegerkinder
- d) entfernter Verwandter, wenn

Damaskus.
... meldet aus Beirut:
... Sanjadar-Moschee vor
... großen Teil der
... Hotels und des Waf-
... Museum zerstört. Die
... Dynastie, um
... und Plünderern zu
... daß über 300 Häu-
... zerstört worden sind. Der
... 500 000 Pfund Sterling

und fern.
... fahrbahn.
... der vergangenen Nacht
... ein freier Ueber-
... Schneerain ver-
... en großen Teil der
... Unterwegs kam plöz-
... würgte die Frau
... die Hilfrufe der Ueber-
... im Nebenabteil ge-
... so, da die Verbin-
... geschlossen war. Der
... el zu entkommen, wurde
... der Kasse tätige waren,
... gegriffen, jedoch er zu
... men werden konnte.
... ige Maschinenarbeiter,
... herige Stellung grun-
... plete, er habe mit der
... llen.

blich verunglückt.
... abend ist beim Kanal-
... das Erdbeich ins
... die Baufelle auf etwa
... der Tiefe beschäftigte
... Arbeiter konnte ge-
... ls Leiche geborgen.

glück in Kärnten.
... deres Automobilunglück
... in Villach. Einem
... desheeres befehlten
... feldmärschen Uebungen
... sagte unterwegs
... mobil fuhr gegen ein
... feldgebäude und er-
... Verletzungen. Die
... der ins Krankenhaus
... bändig gerettet.

tmordverdacht.
... jährige Wirtschaften.
... am Freitagabend in
... pensionierten Mittele-
... wiederholt Waffenge-
... den Augen Bagdas-
... ich dann an. Mit
... rde sie in ein Kanten.

g in Limoges.
... einem Straßenbahn-
... 15 Personen
... verliert.

Geldstücken.
... tätigkeit die Nachricht
... den Geldstücken. Die
... innernehmen mit dem
... Milliarden fünf-
... aben, aber keine Zwan-

in Saloniki.
... oration" wird aus
... hten aus Saloniki ge-
... chen streitenden
... tatgefundenen Häuten.
... tötet und 30 ver-

flug ertrunken.
... s Moskau gemeldet
... in Boot, auf dem 17
... men. Neun Per-

institute der
... alen.
... meldung des Schnell-
... wie erinnern, zu
... überichtlich an
... an Passagieren
... für unzureichend, daß
... in diesen fünf Mon-
... blenden Passagiere
... schung der Matrosen
... gieren gebildeten be-

institute der
... alen.
... meldung des Schnell-
... wie erinnern, zu
... überichtlich an
... an Passagieren
... für unzureichend, daß
... in diesen fünf Mon-
... blenden Passagiere
... schung der Matrosen
... gieren gebildeten be-

institute der
... alen.
... meldung des Schnell-
... wie erinnern, zu
... überichtlich an
... an Passagieren
... für unzureichend, daß
... in diesen fünf Mon-
... blenden Passagiere
... schung der Matrosen
... gieren gebildeten be-

Diese Woche
extra billige Tage

Mode-Salon
Bella Cohen.

Telefon
2459.

Deutscher Gewerkschaftsbund
(Christliche Gewerkschaften)
Ortsausschuß Bocholt

Am Montag, den 23. ds. Mts., abends
8 1/2 Uhr anfangend, wird im Arbeiterheim
St. Paulus

Herr Studienrat Glaube
von der staatlichen Hochschule
für Wirtschaft und Verwaltung in Düsseldorf
sprechen über

**Die Stellung des Arbeitnehmers
in der Wirtschaft.**

Zu diesem Vortrag haben wir sämtliche Mit-
glieder der angeschlossenen christlichen Berufs-
organisationen freundlichst ein.

Der Vorstand.

Gendringen (Holland).
HOTEL KNAVEN
Große Räume. Vor u. hinter dem Hause Terrassen.
3 km von Anholt.
Freier Urenzabtritt.
ff. Kaffee Portion 50 Pfg.
Hotel des A. d. A. C.

**Friedhof-
und Begräbnis-Ordnung
für die Stadt Bocholt.**

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-
Versammlung vom 22. Mai 1928 wird für den Gemein-
de-Friedhof folgende Friedhof- und Begräbnis-Ordnung
erlassen:

I. Allgemeines.

§ 1.
Der städtische Friedhof ist Eigentum der Stadt
Bocholt und der durch notariellen Vertrag vom 28. 5.
1907 gebildeten Friedhofsgemeinschaft. Dieses Eigen-
tumsrecht unterliegt nur den aus dem Zweck des Fried-
hofs als Begräbnisplatz sich ergebenden Beschränkungen.
Der Erwerb von Gräbern gewährt nur ein Nutzungs-
recht nach Maßgabe dieser Ordnung, nicht aber ein
Eigentumsrecht an Grund und Boden.

§ 2.
Die Stadt Bocholt ist durch den notariellen Vertrag
vom 28. Mai 1907 mit Genehmigung der Aufsichts-
behörde mit den Landgemeinden Bienenhorst, Gemen,
Holtwick, Liebern, Lohm, Mülsum, Sport und Sternern
zu einer Friedhofsgemeinschaft vereinigt. Durch den
Vertrag ist die Verwaltung des Friedhofes der Stadt
Bocholt übertragen, welche dieselbe durch den Gemein-
devorstand und die Friedhofsdeputation ausübt.
Unter Gemeindevorstand ist in den nachstehenden
Bestimmungen stets der Gemeindevorstand der Stadt
Bocholt zu verstehen.

Ausschließendes Organ des Gemeindevorstandes und
der Deputation ist das städtische Garten- und Friedhof-
amt, dem alle Friedhofangelegenheiten unterstehen. Be-
schwerden über diese Angelegenheiten sind bei dem Garten-
und Friedhofamt anzubringen.

§ 3.
Alle im Bezirk der genannten Gemeinden Verstor-
benen, mit Ausnahme der Israeliten — für die ein
besonderer Friedhof besteht — haben nach den Be-
stimmungen dieser Ordnung ein Anrecht, auf dem
gemeinschaftlichen Friedhof beerdigt zu werden.
Die Beisetzung auswärts verstorbener Personen, die
weder einen Wohnsitz im Verwaltungsbezirk noch ein
Nutzungsrecht an dem Wahlgrabe besitzen, unterliegt der
Genehmigung des Gemeindevorstandes.

II. Bestattungen.

§ 4.
Bestattungen sind beim Garten- und Friedhofamt
spätestens 24 Stunden vor der Beerdigung anzumelden.
Dieses erfolgt über die in Betracht kommenden Be-
stimmungen, Einrichtungen usw. Auskunft.

§ 5.
Särge.
Särge sollen in der Regel nicht mehr als 2,10 Meter
lang und am Kopfende einseitig. Höhe nicht mehr als
0,70 Meter hoch und 0,80 Meter breit sein. Die Ver-
wendung von Särgen mit größeren Ausmaßen ist dem
Garten- und Friedhofamt bei Anmeldung der Bestattung
anzugeben.

Die Särge müssen gegen das Ausfließen von
Reinwasser gesichert sein.

§ 6.
Leichenhalle.
Leichen werden in die Leichenhalle aufgenommen,
wenn es nach den besonderen öffentlichen Rücksichten
geboten ist oder von den Angehörigen gewünscht wird.

§ 7.
Gräber und Grabstätten.
Die Beerdigungen erfolgen entweder in Reihengr-
äbern oder in Wahlgräbern.
Die Reihengräber werden je nach dem Alter der
Verstorbenen in zwei Größen hergestellt und zwar in
getrennten Feldern für folgende Altersgruppen:
a) für Personen über 8 Jahre,
b) für Kinder bis zu 8 Jahren.
Die Belegung der Gräber erfolgt der Reihe nach
nebeneinander.
Die Wahlgräber werden vom Garten- und Friedhof-
amt bestimmt und zerfallen nach dessen Festlegung in:
a) Erbgräber an Nebenwegen,
b) Erbgräber an Hauptwegen,
c) Familiengräber und
d) Paragrafen.
Außerdem können Grabstätten zu besonderen Be-
dingungen erworben werden (Grufkapellen, Gefallen-
kriegergräber usw.). Über den Erwerb eines jeden
Wahlgrabes wird eine Erwerbsurkunde ausgestellt.

§ 8.
Familien- und Erbgräber dürfen benutzt werden
zur Beerdigung:
a) des Erwerbers und dessen Ehegatten,
b) der Nachkommenschaft des Erwerbers,
c) der Vorfahren, Geschwister, Schwiegereltern und
Schwiegerkinder des Erwerbers,
d) entfernter Verwandten und nicht verwandten Per-
sonen, wenn der Gemeindevorstand es gestattet.

Heugrassverkauf
in Suderwief.

Am Samstag, den 30. Juni vorm. 11 1/2 Uhr
wird das Heugrass 34 Baggellen auf dem Gute
Kobelpfeiler für Herrn Rudolf Tünte Suder-
wief öffentlich meistbietend auf Kredit verkauft.
Fritz Vottmeyer, Bocholt.

Aha!!!

Es-Te
mit gepulvert

HOTEL JANSEN
Dinxperlo.
Das Ziel aller Ausflügler.

§ 9.
Jede Leiche soll ein besonderes Grab haben, indessen
kann das städtische Garten- und Friedhofamt bei gleich-
zeitiger Beerdigung die Beisetzung neuerer Kinder
in dem Grab wie in dem Sarge der Mutter gestatten.
Ferner ist gestattet, auf der Einzelstelle eines Wahl-
grabes zwei Leichen von Kindern beizusetzen, deren
zusammengerechnetes Alter nicht mehr als 8 Jahre
beträgt.

§ 10.
Jedes Grab muß eine angemessene Tiefe erhalten,
insbesondere muß die oberste Kamme des Sargbedeckels
mindestens 1 Meter unter der Erdoberfläche liegen,
wobei der Grabhügel nicht mitgerodet werden darf.
Die einzelnen Gräber müssen durch eine aufrecht stehende,
hinreichend starke Erdwand von einander getrennt sein.

§ 11.
Ausgrabungen.
Ausgrabungen sowie Umbettungen von Leichen be-
dürfen, soweit sie nicht auf Anordnung einer zuständigen
Behörde erfolgen, der Genehmigung des Garten- und
Friedhofamtes, das zu diesem Zwecke den Kreisarzt
hören soll.

§ 12.
Grabnummern.
Jedes Grab muß mit einer bestimmten Nummer
in dem Grundplan des Friedhofes sowie in den
Begräbnisregistern verzeichnet sein.

§ 13.
Ruhefristen.
Als Ruhefrist werden 25 Jahre, bei Kindern
unter 8 Jahren 20 Jahre gerechnet. Vor Ablauf dieser
Frist soll dieselbe Grabstelle nicht wieder zu Bestattungen
benutzt werden. (Siehe § 9 dieser Ordnung.)
Nach Ablauf der Ruhefrist können die alten
Grabstätten wieder belegt werden. Es werden dann
sämtliche Gräber beiseite und geräumt. Die auf den
alten Gräbern befindlichen Denkmäler sind von den
Angehörigen nach öffentlicher Aufforderung innerhalb
der darin bestimmten Frist zu entfernen, andernfalls sie
von dem Garten- und Friedhofamt nach Entfernung
veräußert oder anderweitig verwertet werden können.
Eine Vergütung für die entfernten oder anderweitig
verwendeten Denkmäler wird nicht gewährt. Von der
Beisetzung oder Räumung eines alten Grabes kann
abgesehen werden, wenn die Art der Wiederbelegung
des Grabfeldes dies zuläßt und die Angehörigen die
in der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr zahlen.

§ 14.
Der Zutritt zu dem Friedhof steht jedem, der die
Würde des Friedhofes nicht verletzt, frei. Kinder unter
14 Jahren ist jedoch der Zutritt nur in Begleitung
Erwachsener unter deren Verantwortung gestattet. Für
den Besuch und den Verkehr auf dem Friedhof sind die
hierfür erlassenen Anordnungen des Gemeindevorstandes
zu beachten.
Die Ordnung auf dem Friedhofe ist allgemein durch
besondere Polizeiverordnung geregelt.
Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in besonderen
Fällen die Friedhöfe ganz oder teilweise für das Publi-
kum vorübergehend zu schließen. Den Anordnungen des
Aufsichtspersonals hat das Publikum Folge zu leisten.
Zunberhandbende können vom Friedhofe verwiesen und
entsprechend bestraft werden. Für Beschädigungen der
Anlagen ist der Täter zivil- und strafrechtlich haftbar.

§ 15.
Die Nutzungsberechtigten dürfen die Gräber gärt-
nerisch ausschmücken, soweit dieses unbeschadet der
Nachbargräber geschehen kann. Die Besitzer von
Familien- und Erbgräbern sind verpflichtet, für eine

Vom 25. bis 30. Juni auf
**Oberhemden,
Kragen,
Krawatten,
Unterzeuge,
Taschentücher,
Stiertücher,
Cocken etc.**
10% Rabatt.

Bielefelder
Spezialherrenwäschegeldat
W. Emschermann.
Nordstr. 14.

Suche in Bocholt
eine schöne, beschlagene kleine
4-5 Zimmer-Wohnung
für m. kleine Familie (2 erw. Töchter)
Ferner in einer der Hauptgeschäftstraßen ein
Ausstellungs-Lokal
zu mieten.
Johannes Bläser Vorken i. W.

Die Dame,
welche am 2. und 3. Juni in Wesel mit
Hans zeitweise beisammen war, wird
hierdurch wiederholt gebeten ihre
Adresse anzugeben.
J. Schmitt erbitte unter B. 3433 an
die Ann. Exped. G. Bendel G. m. b. H.
Künstler i. 28.

Rheuma
Niederlagen in Bocholt:
in den Apotheken.

Kragen u. Oberhemden
werden wie neu gewaschen und gebügelt.
Ferner Gardinen spannen und schran-
fertige Wäsche.
Annahme bei
Josef Krausebrint,
Realkaufm. 5. Gegenüber der Geschäftsstelle
des Bocholter Volksblattes.

Übernehme Autofahrten
zu jeder Tages- und Nachtzeit
mit eleganter Limousine.
Willy Tenhaken
Tel. 2970. Bocholt, Hansstr. 4.

Wegen Todesfall
ist eine 4-5stige
**Innenkammer-
limousine**
amerikan. Sechszylinder-
Kar-Wagen, erst
einige tausend Kilom.
gefahren, mit voller
Garantie sofort preis-
günstig u. mit Zah-
lungserleichterung zu
verkaufen.
Anfragen unt. C 5042
an die Gef. ds. Bl.
erbeten.

Gegen Kümmeraugen
Hühneraugentinktur
hervorragende Wirkung
erhalten Sie in der
Drogerie Gebr. Steiner,
Markt 8.

Neu eröffnet
Reichardt
Nordstraße 12.

**Kakao-Pralinen,
Schokoladen.**
Ordnung Auswahl, ca.
150 verschied. Pack-
nur beste Qualitäten
zu mäßigen Preisen.
Bei groß. Abnahme
10% Rabatt.

Hoefels Kaffee
beliebte Sorten
von 3. — bis 4,50 Mk.
Tee
ostfr. Mischung
Pfund 5,50 Mk.
Bis Ende Juni ver-
abgeben wir zur
Einführung auf 1 Pfd.
Kaffee, Kakao oder
Tee
1 Tafel 100 g.
Reichardt Schokol.
— gratis —

**Plattfuß-
Einlagen**
in verschied. Größen
und Ausführungen.
Drogerie Bruns
Nordstraße 22.

angemessene gärtnerische Unterhaltung und Aus-
schmückung ihrer Gräber zu sorgen. Mindestens
einmal im Jahr zu belegen.
Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzungen müssen
so angelegt werden, daß sie für die angrenzenden Wege
keine Nachteile herbeiführen und den Pflanzungen auf
den Nachbargräbern nicht Luft und Licht unüberhältnis-
mäßig entziehen. Ob dieses vorliegt, bestimmt der
Gemeindevorstand nach freiem Ermessen. Seltene An-
zu leisten, widrigenfalls die Arbeiten auf Kosten des
Besizers ausgeführt werden.
Wilde Mägen und andere Bäume, welche ihr
Wurzelsystem besonders weit ausdehnen, dürfen auf
Reihen- und Erbgräbern nicht gepflanzt werden.

§ 16.
Der Gärtner sowohl wie alle sonstigen Grabpfleger
haben sich bei ihren Arbeiten nach den Bestimmungen
der Friedhofsordnung und den Anweisungen der Fried-
hofsangestellten zu richten.
Jeder, den Gemeindevorstand nach der Ansicht des
Garten- und Friedhofamtes beeinträchtigende Schmutz
auf Grabstätten, insbesondere verwesene Kränze, Blumen
u. dgl. auf Verlangen zu entfernen, widrigenfalls dies
auf Kosten der Besitzer geschieht.

§ 17.
Reihengräber, die innerhalb eines Jahres nicht
gärtnerisch gepflegt sind, sowie solche, deren gärt-
nerische Bezeichnung zwei Jahre nicht unterhalten ist,
können vom Garten- und Friedhofamt eingeebnet werden.

§ 18.
Grabmäler.
Für die Errichtung und Unterhaltung von Grab-
mälern jeder Art sind die vom Gemeindevorstand be-
sonders erlassenen Bestimmungen, nach denen solche An-
lagen genehmigungspflichtig sind, maßgebend.

III. Schlussbestimmungen.

§ 19.
Durch die gegenwärtige Friedhof- und Begräbnis-
Ordnung werden die städtischen Bestimmungen oder die
Sitten und Gebräuche der Religionsgemeinschaften in
keiner Weise berührt.

§ 20.
Das Halten von Reben auf dem Friedhofe ist nur
nach vorheriger Genehmigung des Gemeindevorstandes zu er-
reichen.
Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die
Grabreden der für die Beerdigung zuständigen Geist-
lichen der beiden christlichen Konfessionen.

§ 21.
Auf dem Friedhofe sind alle Handlungen, welche der
christlichen Anhangung widersprechen oder das Gefühl
anderer verletzen können, verboten.

§ 22.
Für die in dieser Ordnung erwähnten oder sonst
in Betracht kommenden Gebühren ist die jeweilige
Gebühren-Ordnung maßgebend. In sonstigen Fällen
von Fall zu Fall fest. Sämtliche Gebühren sind im
Vorau zu bezahlen und können nötigenfalls im Wege
des Verwaltungszwangsvollzugs beigetrieben werden.

§ 23.
Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffent-
lichung in Kraft.
Bocholt, den 9. Juni 1928.
Der Oberbürgermeister.

**Bestimmungen über die Aus-
gestaltung der Gräber
auf dem städtischen Friedhofe in Bocholt.**

Vorbemerkung:
Der Totenkult ist einer der wichtigsten Gradmesser
für die Kultur eines Volkes. Er findet seinen Ausdruck
hauptsächlich in der Art der Ausgestaltung des Fried-
hofes. Eine hohe sittliche Kraft soll von dem Orte aus-
gehen, an dem wir unsere Toten ehren.
Eine noch so gute Gesamtanlage vermag zu diesem
Ziele nicht zu verhelfen, wenn sich eine verstandlos-
eindeutige Gestaltung nicht auch auf die einzelnen Grab-
stellen erstreckt. Aus jeder einzelnen Grabstelle und
jedem Grabmale müssen wohlthuende Harmonie und aus-
sprechende Rücksichtnahme auf den Gemeindevorstand zu
den Friedhofsbesuchern sprechen. Die Grundlage für
dieses Ziel sollen die nachstehenden Bestimmungen
bilden:

§ 1.
Grabdenkmäler, Grabkreuze, Grabplatten, Urnen,
Grabsteineinfassungen usw. sowie bauliche Anlagen jeder
Art dürfen auf dem Friedhofe nur errichtet oder be-
stehende verändert werden, nachdem von dem Garten-
und Friedhofamt die Genehmigung dazu schriftlich
erteilt ist.

§ 2.
Die Genehmigung wird nur erteilt auf Grund
eines vollständig ausgefüllten, unterschriebenen, in
losgelöstem beim Garten- und Friedhofamt
eingzureichenden Vorordnungsblattes. Die Vorordnungen sind

Bei Wahlgräbern kann in besonderen Fällen in
einfacher Ausfertigung weiter verlangt werden:
a) Ausfertigung der gärtnerischen Aufzeichnung der Auf-
schrift, letztere in natürlicher Größe,
b) Entwurf der gärtnerischen Aufzeichnung,
c) Probe der Gesteinsart bei kostspieligen großen
Anlagen.
Eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungs-
vermerk versehenen Zeichnungen erhält der Antragsteller
zurück, die zweite Ausfertigung verbleibt dem Garten-
und Friedhofamt.

§ 3.
Das Garten- und Friedhofamt entscheidet über den
Antrag, es wird jedoch in ständigen Fällen die Anträge
der Friedhofsdeputation zur Entscheidung darüber vor-
legen, ob sie diesen Bestimmungen entsprechen.

§ 4.
Bei Reihengräbern dürfen die Grabmale für Er-
wachsene nicht mehr als 1,20 Meter hoch, 0,60 Meter
breit, für Kinder nicht mehr als 0,75 Meter hoch und
0,45 Meter breit sein.
Bei Wahlgräbern soll das Denkmal grundsätzlich in
seinen Ausmaßen die Umgebung nicht beeinträchtigen,
insbesondere nicht über 1,50 Meter hoch sein.
Sogenannte Wanddenkmäler sind nur zulässig bei
Wahlgräbern von mindestens zwei Grabstellen.

§ 5.
Poliertes Gestein wird ausnahmsweise nur bei
künstlerisch einwandfreier Gestaltung zugelassen. Kunst-
stein sowie Grottensteine sind weder auf Wahlgräbern
noch auf Reihengräbern zulässig. Sogenannte Zement-
steine sind unzulässig. Das Anstreichen der Grabsteine
mit Lackfarbe usw. ist verboten.

§ 6.
Die Schrift muß der Form des Grabmales ent-
sprechend und gut verteilt sein. Farbe und Bearbeitung
der Schrift sind dem Werkstoff anzupassen. Glas,
Porzellan- und Emailleplatten sind unzulässig.
Steinerne Schriftplatten auf Grabsteinen von
anderem Gestein oder mit farbanstrich versehenen Eisen-
blechplatten sind zu vermeiden. Nicht überarbeitete
Druck- und Sandstrahlblechplatten sind ausge-
schlossen.

Die Anbringung der Namen der Verstorbenen von
Grabmälern darf nur in unauffälliger Weise an der
rechten Schmalseite des Grabmales in seinen nicht ge-
richteten Buchstaben, die in Stein lauter eingraviert
sind, erfolgen. Auf der Vorderseite der Grabmäler sind
Zimenanschriften jeder Art verboten.

§ 7.
Zierate (Porzellan-Engel usw.), die nicht im
innigen Zusammenhang mit der Form und der Umfä-
llung des Grabmales stehen, ferner Perlenstränge und
Glocken an den Grabmälern werden nicht zugelassen.

§ 8.
Wenn Grabhügel angelegt werden, so sollen sie nicht
kastenartig, sondern gewölbt sein. Sie dürfen sich
nirgends mehr als 0,20 Meter über die Erdoberfläche
erheben.

§ 9.
Einfriedigungen aus Stein, Metall, Holz oder dergl.
sind unzulässig. Stufen aus Metall oder Kunststein
sind unzulässig. Für Einfriedigungen dürfen nur Pflanzen,
welche sich zu niedrigen Hecken eignen, verwendet werden.
Siegelschnecken sind nur auf ausreichend großen
Wahlgräbern zulässig, soweit sie sich dem Charakter der
Grabstätte künstlerisch anpassen.
Die Aufstellung solcher Siegelgehäusen bedarf der
vorherigen Genehmigung im Sinne des § 2. Die Auf-
bringung von sogenannten Marmortafeln auf die Grab-
stätten ist unzulässig.

§ 10.
Die Denkmäler, Denksteine, andere Anlagen und
Einfriedigungen fallen, wenn sie nach den Bestimmungen
des Garten- und Friedhofamtes nicht gehörig unter-
halten werden, wenn ferner eine schriftliche Aufforderung
zur Unterhaltung 8 Wochen unbeachtet bleibt, oder wenn
das Anrecht auf das Grab erloschen ist, in das Eigentum der
Stadt, und können ohne Entschädigung des bisherigen
Eigentümers von ihr anderweitig verwendet oder ver-
äußert werden.

§ 11.
Das Garten- und Friedhofamt kann die zwangs-
weise Einklassierung unzulässig begonnener Arbeiten und
Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten
des Antragstellers oder sonstiger Beteiligten anordnen.

§ 12.
Die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung
werden durch Vorstehendes nicht berührt.

§ 13.
Vorstehende Bestimmungen treten mit sofortiger
Wirkung in Kraft. Indessen können Grabmäler aus
Kunststein und Steineinfassungen auf Reihen- und Erb-
gräbern der älteren, d. h. nicht in der Friedhofs-
erweiterung liegenden Grabfelder, zugelassen werden,
wenn sie nicht nach Entschädigung des Garten- und Fried-
hofamtes das Friedhofsbild empfindlich stören.
Bocholt, den 9. Juni 1928.
Der Oberbürgermeister.

ALLES jetzt bei ZAUDY Wesel im AUSVERKAUF

TEPPICHE GARDINEN LÄUFERSTOFFE

Nur diese Woche noch. Noch niemals solche Preise für

Deutsche und Perser
Cocos Lino'eum
Felle Matten

Stores Tüllstoffe
Madras Mulls
Bettedecken Vorlagen

Heute morgen entschlief im 30. Lebensjahre nach wiederholter, schwerer Operation, versehen mit den hl. Sakramenten mein geliebter Mann, unser lieber Sohn, Schwiegersohn, Bruder und Schwager

Albert Stehling

Bezirksingenieur der deutschen Luftwaffe, Fliegerleutnant der Reserve, Inhaber des E. K. I. u. II.

Während des Krieges stellte er sein junges Leben freiwillig in den Dienst des Vaterlandes. In selbstloser, treuester Arbeit tat er seine Pflicht.

Hamburg, Looestieg 13, den 21. Juni 1928
Münster, Zumbrockstr. 7, Bocholt, Coesfeld, Madrid, Paderborn.

In tiefer Trauer:

Frau Mally Stehling, geb. Braun
Familie Rechnungsrat Stehling
Familie Carl Braun.

Die Beerdigung ist in Münster am Montag, den 25. nachmittags 3 1/2 Uhr vom Elternhaus aus, das Seelenamt am gleichen Tage am 9 Uhr in der Josephskirche.

Statt besonderer Anzeige

Gott der Allmächtige nahm gestern Abend 11 Uhr meine gute Frau, unsere liebe treuherzige Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Hermann Fehlings

verw. Hermann Böning, Anna geb. Wissing
im Alter von 72 1/2 Jahren, nach kurzer, schwerer Krankheit und nach andächtigem Empfang der hl. Sterbesakramente zu sich in die Ewigkeit.

Ringenberg, Bocholt, den 23. Juni 1928.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Hermann Fehlings,
Heinrich Böning u. Frau
Helena geb. Terhardt.

Das feierliche Selenamt findet statt am Dienstag, den 26. Juni, 8 1/2 Uhr in der St. Georgskirche zu Bocholt, die Beerdigung 9 1/2 Uhr vom Sterbehause Ravardstraße 35a aus, wozu freudl. eingeladen wird.

Wollen Sie

reell und gut bedient sein, so besuchen Sie bitte unser durch

Neubau bedeutend vergrößertes Lager

in
kompl. Zimmereinrichtungen
und Einzeilmöbeln.

Wir liefern Ihnen:

Kompl. Küche
" Schlafzimmer in jeder
" Herrenzimmer beliebigen
" Esszimmer Preislage.

Ebenfalls bringen wir unser großes Lager in Dekorationen, Gardinen, Läuferstoffen, Tisch- und Divandecor in empfehlende Erinnerung.

Beachten Sie bitte unsere Schaufenster

Erleichterte Zahlungsbedingungen

M. & J. Bruns
Bocholt Nordstr. 24.

Nach kurzem schwerem Leiden entschlief am 21. Juni unser treuer Mitarbeiter

Herr Bezirksingenieur

Albert Stehling

Der Verstorbene besaß dank seiner Fähigkeiten und seines ausgezeichneten Charakters die besondere Wertschätzung seiner Vorgesetzten und alle Sympathien seiner Mitarbeiter und Untergebenen. Sein frühes Hinscheiden erfüllt uns mit aufrichtiger Trauer.

Deutsche Luftwaffe A.-G.



Eintritt frei

Ich bin geheilt durch Wohlmuth

Auf viel eiligen Wunsch findet ein populär-wissenschaftlicher

Vortrag mit Lichtbildern

Donnerstag, den 25. Juni, 8.30 Uhr
im Saale des Hotels Gerbaulet (Friedemann) Bocholt statt.
Referent: Herr Fred Laarsen aus Hamburg.

Hunderttausende geheilter Patienten, welche an Gicht, Rheuma, Ischias, Arterienverkalkung, Lähmungen, Nervenleiden, Magen- und Darmleiden unter selbst in den schwersten Hoffnungslosungen Fällen etc. erkrankt waren, verdanken ausschließlich dem elektro-galvanischen Wohlmuth-Heil-Apparat ihre Gesundheit. Weit über 600.000 Wohlmuth-Apparate allein in Deutschland.

Veranstalter: G. Wohlmuth & Co., A.-G., Barmen, Kl. Werth 52.

Eintritt frei

Eintritt frei

Uhren

sind das beliebteste

Kommuniongeschenk



Alpina
DAS KENNWORT
GUTER UHREN

A. Bauhuis

Gold- und Silberwaren, Bestecke, Brillen.
Spezialität: Trauringe.

Reparaturen werden sauber und schnell erledigt.

Fernruf 3281.

Zur

Kinderkommunion

empfehlen wir unser großes Lager in Rhein- u. Moselweinen Schaumweine

in allen Preislagen.

Gute Bowlenweine besonders preiswert.

Weingesellschaft „Eintracht“

Ravardstraße.

Verkauf auch an Nichtmitglieder.

DRUCKSACHEN
aller Art liefert schnell und billig
J. & A. TEMMING

Mein Kommuniongeschenk

kaufe ich in diesem Jahre bei Hermann Deckers,

Neustraße.

Ich finde da die größte und schönste Auswahl billigt.

Kommuniongebetbücher

im Preise ermäßigt.

Waschmaschinen m. Wassermotor 88,00 M.
große Wringmaschine 23,00 M.
Gasbackofen m. Warmraum 105,00 M.
prima " " Wasserschlauch per m. 1,30 M.
Klempnerei und Installation
K. Schwung
Kirdstraße 25. Fernsprecher 2768.

Kommuniongeschenke

finden Sie bei mir in schönster Auswahl zu bekannt billigen Preisen.

Kommunion-Figuren . . . von 85 Pf. an
Kommunion-Bilder . . . von 15 Pf. an
Weihkessel, versilb. u. Porzellan von 60 Pf. an
Steh- u. Hängekreuze . . . von 1,95 M. an
Schmuckkästen, versilbert . . . von 1,25 M. an
Näh- u. Manicurekasten
Bürstengarnituren im Elui. von 2,75 M. an

Ferner empfehle meine große Auswahl in Kaffee- und Tafelservicen, Wein- und Likörgläsern, Bestecken, Tortenplatten, Glasschüsseln usw.

M. Mühlfelder

Bocholt, Ostermarkt.

Seltene Gelegenheitskäufe!

Einige

Chrysler-Limousinen

Modell "52" u. "62" fabrikneu, zwecks Einführung in hiesiger Gegend, gibt zu Sonderpreisen ab.

Walter Große, Wesel a. Rh.,
u. Fernbergerstraße.

Stärkende Krankenweine

Wie Samos, Tarragon usw. erhält man infolge des großen Umfanges in diesen Weinen zu staunend niedrigen Preisen in der
Drogerie Bruhl
Nordstr. 22. Fernr. 2113

Zur Bedienung des Fernsprechers und für leichte Büroarbeiten wird ein intelligentes

jung. Mädchen

(einst. junger Mann) gesucht, welches auch in Stenographie und Maschinenschrift eingeübt werden soll. Schriftl. Angebote unter C5202 an die Geschäftsstelle ds. Bl. erbitten.

Ein erfahrenes Mädchen

sucht noch für einige Tage in der Woche Beschäftigung im Haushalt.

Wo? ist zu erfragen i. d. Geschäftsstelle ds. Bl.

Junger Mann

vom Lande 29 Jahre sucht Stellung auf dem Lager, oder als Reisefahrer, Nachtwächter oder andere Beschäftigung. Offert. unter B 3837 an die Geschäftsstelle ds. Bl. erbitten.

Großes ein kleines Haus

mit Garten in Bocholt oder in der Umgebung zu kaufen, bei 3-4000 M. Anzahlung. Angebote unt. C 5199 an die Geschäftsstelle ds. Bl. erbitten.

Für die Badesaison

decken Sie Ihren Bedarf an

Badeschuhen Gummihauben

am vorteilhaftesten in der

Parfümerie Scheer-Napp

gegen hohe Provision. Schriftl. Angebote unter C 5184, an die Geschäftsstelle ds. Bl. erb.

Bertreter

gegen hohe Provision. Schriftl. Angebote unter C 5184, an die Geschäftsstelle ds. Bl. erb.